

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Mitgliedsgemeinden:
Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel,
Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plaue



15. Jahrgang

Freitag, den 15. Dezember 2017

Nr. 25

Weihnachtsgrüße

*Wenn einer dem anderen Liebe schenkt,
wenn die Not des Unglücklichen
gemildert wird,
wenn Herzen zufrieden und glücklich sind,
steigt Gott herab vom Himmel
und bringt das Licht:
Dann ist Weihnachten.*

Weihnachtslied aus Haiti

Im Namen der
Verwaltungsgemeinschaft
„Oberes Geratal“ und
ihrer Mitgliedsgemeinden
wünsche ich Ihnen
ein besinnliches Weihnachtsfest
sowie ein glückliches und
gesundes neues Jahr 2018.

Ihr
David Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Bekanntmachung von Satzungen

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ (Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 50 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.578.500 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	136.800 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage gemäß § 50 Abs. 2 ThürKO beträgt 882.200,00 €. Das entspricht 95,00 € pro Einwohner.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 263.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gräfenroda, den 5. Dezember 2017

David Atzrott
VG-Vorsitzender

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Mit Beschlussfassung vom 13.11.2017 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2018 beschlossen.
- Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23.11.2017, Az.: 092.51-2.07, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt:
Der Haushaltsplan wurde ausgeglichen vorgelegt, die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt wurden auf 1.578.500,00 € und im Vermögenshaushalt auf 136.800,00 € festgesetzt.
Die Höhe der Umlage gemäß § 50 Abs. 2 ThürKO beträgt 882.200,00 €. Das entspricht 95,00 € pro Einwohner.
Die übrigen Bestandteile der Haushaltssatzung bleiben unberührt.

Hinweise:

- Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18.12.2017 bis 02.01.2018 während der Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ in der Finanzverwaltung, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, zu Jedermann Einsichtnahme aus. Er wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO am gleichen Ort zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.
- Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.oberes-geratal.de eingestellt.

Gräfenroda, den 5. Dezember 2017

David Atzrott
VG-Vorsitzender

Mitteilungen

Schließzeiten

der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

In der Zeit vom **Mittwoch, den 27. Dezember 2017 bis Freitag, den 29. Dezember 2017** bleibt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, **ganztagig geschlossen**.

Eine **Ausnahme** von dieser Regelung betrifft das **Bürger-servicebüro** der Verwaltungsgemeinschaft. Dieses ist wie folgt geöffnet:

Donnerstag, den 28.12.2017	09:00 - 12:00 Uhr und
	13:00 - 15:00 Uhr.

Ich bitte um Beachtung.

David Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender der VG „Oberes Geratal“

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Frankenhain

Mitteilungen

Winterdienst Gemeinde Frankenhain

In den letzten Jahren hat die Gemeinde Frankenhain veranlasst, dass jeweils im jährlichen Wechsel nur die Gehwege in ausgewählten Straßen auf einer Seite geräumt werden brauchten. Dies war eine Erleichterung für den Winterdienst der Gemeinde Frankenhain, aber auch für die Bürger, die im jährlichen Wechsel von der Räum- und Streupflicht befreit wurden. Leider kann diese Maßnahme aufgrund von Einsprüchen besorgter Bürger in diesem Winter nicht mehr umgesetzt werden. Der Winterdienst wird dadurch erschwert. Wir appellieren deshalb nochmals an alle Bürger, Ihre Fahrzeuge nach Möglichkeit nicht auf der Straße zu parken, damit der Winterdienst reibungslos durchgeführt werden kann. Um Schäden an abgestellten Fahrzeugen zu vermeiden, kann an starken Einengungen der Straße das Räumen und Streuen nicht mehr durch die Gemeinde abgesichert werden.

Hans-Georg Fischer

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gehlberg

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Gehlberg

037-20/11/17 vom 20.11.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg beschließt die Bevollmächtigung der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ mit der Kreditaufnahme zum Zwecke der Umschuldung in Höhe von **103.700,00 €** zum **30.11.2017** als Raten-darlehen beim zinsgünstigsten Kreditanbieter, nach Rücksprache mit dem Bürgermeister und dem Beigeordneten.

Nicht öffentlicher Teil:

038-20/11/17 vom 20.11.2017

Die Niederschrift der 7. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gehlberg vom 11.09.2017 wird genehmigt.

**Rainer Gier
Bürgermeister**

Mitteilungen

Auszug aus der Satzung über die Straßenreinigung

Nach Beschwerden aus der Bevölkerung hier ein Auszug aus der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Gehlberg

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nicht entstehen können. Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen.

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda.

**Rainer Gier
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gossel

Bekanntmachung von Satzungen

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Gossel (Straßenausbaubeitragsatzung - SAS -) 27. November 2017

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juni 2016 (GVBl. S. 242, 244) erfasste Änderung ist nach Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 09. Juni 2017, VerfGJ 61/16 (GVBl. S. 156) nichtig und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt die Gemeinde Gossel folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Gossel Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 9 Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	5,50 m	35 %
Radweg		
einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	35 %
Parkstreifen	je 5,00 m	45 %
Gehweg	je 2,50 m	45 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	30 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	30 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	6,50 m	25 %
Radweg		
einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	35 %
Gehweg	je 2,50 m	35 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	25 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	25%

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Anrechenbare Breite

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	15 %
Radweg		
einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	15 %
Parkstreifen	je 5,00 m	30 %
Gehweg	je 2,50 m	30 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	20 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	20%

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen nach Absatz 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

2. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsreich,

- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks,
 bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche des Grundstücks, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt,
- e) die über die sich nach Buchstaben b), c) oder d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4)** Bei erschlossenen Grundstücken, die
 a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung)
 ist die Gesamtläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.
- (5)** Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht; dieser beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,5.
- (6)** Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7)** Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8)** Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 a) sie ohne Bebauung sind, bei
 aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
 bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland (außer Dauerkleingärten) **0,0333**
 cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**
 b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
 c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),
 e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,5** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
 bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
 für die Restfläche gilt lit. a).
- (9)** Vollgeschosse sind Geschosse deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10)** Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
 a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit

Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Parkflächen
5. die Beleuchtung
6. die Oberflächenentwässerung
7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Stundung des Beitrages

(1) Der Beitrag wird auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten oder in bis zu 60 aufeinanderfolgenden Monatsraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid festgelegt. § 222 Satz 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(3) Der Beitrag wird zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem zwölfstel des Basiszinssatzes nach § 247 BGB zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

(3) Eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 der Abgabenordnung liegt bei Beitragsforderungen insbesondere für unbebaute, beitragspflichtige Grundstücke vor, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt. In diesen Fällen wird auf die Erhebung von Zinsen verzichtet.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gossel, 27. November 2017

Gundermann
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschlussfassung vom 05.10.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gossel die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Gossel (Straßenausbaubeitragssatzung - SAS -) beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 02.11.2017, Az: 092 die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Gossel rechtsaufsichtlich gewürdigt: Gründe zu einer Beanstandung liegen nicht vor.

Hinweise:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gossel, c/o VG „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.oberes-geratal.de eingestellt.

Gossel, den 27. November 2017

Gundermann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Liebenstein

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Liebenstein

084-03/11/17 vom 03.11.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Liebenstein beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 samt ihren Anlagen

085-03/11/17 vom 03.11.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Liebenstein beschließt den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm als Anlagen zum Haushaltsplan der Gemeinde Liebenstein für das Haushaltsjahr 2018.

Jörg Becker
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Plaue

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates

Gefasste Beschlüsse Stadtrat Plaue

131-28/11/17 vom 28.11.2017

Die Niederschrift der 23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plaue vom 04.10.2017 wird genehmigt.

Thamm
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Angebote der Volkshochschule „Oberes Geratal“ in Gräfenroda für das Frühjahrssemester 2018

Beginn: 08.01.2018 - 30.06.2018

Leitung: Frau Petra Neumann
Bahnhofstraße 5 Bürgerhaus
99330 Gräfenroda
Telefon: 036205/95560 oder 03628/61070
bibliothekgr@googlemail.com

Anmeldungen werden telefonisch und in der Bibliothek Gräfenroda während der Öffnungszeiten entgegengenommen. Über das Internet können Sie sich unter unterbibliothekgr@googlemail.com, anmeldung@vhs-arnstadt.de und www.vhs-arnstadt-ilmenau.de anmelden.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen können in der Bibliothek Gräfenroda eingesehen werden. Hier liegen auch die Angebote der VHS Arnstadt-Ilmenau und ihrer Außenstellen aus.

Öffnungszeiten Bildungs- und Medienzentrum:

Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 10:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 15:00 - 17:00 Uhr

ORIENTALISCHER TANZ

Tanze tausend und eine Nacht und trage deine innere Schönheit nach außen. Entdecke den Orient und ein Gefühl für deinen Körper!

A18F20518

Dauer: 16 UE
Ort: AWO Gräfenroda
Entgelt: 50,40 €
Termin: 25.01.18
Modus: Do. 20:00 - 21:00 Uhr
Kursleiter: Anett Schwarz

FLORISTIK - OSTERN

Sobald die Natur nach den langen und grauen Wintermonaten, mit wärmenden Sonnenstrahlen, sattem Grün und bunten Blumen erwacht, möchten auch wir den Frühling in die Wohnstuben holen. Lassen Sie sich überraschen und stellen Sie mit uns ein tolles Ostergesteck her.

Es fallen Materialkosten an!

A18F20842

Dauer: 4 UE
Ort: AWO Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei
Termin: 19.03.18
Modus: Mo. 18:30 - 21:30 Uhr
Kursleiter: Sina Kummer

YOGA-AKTIV ENTSPANNEN SANFT BEWEGEN

A18F30144

Dauer: 20 UE
Ort: Hebammenpraxis Claudia Biedermann
Entgelt: 75,00 €
Termin: 25.01.18
Modus: Do. 19:00 - 20:30 Uhr
Kursleiter: Marion Funke

A18F30145

Dauer: 16 UE
Ort: Hebammenpraxis Claudia Biedermann
Entgelt: 60,40 €
Termin: 03.05.18
Modus: Do. 19:00 - 20:30 Uhr
Kursleiter: Marion Funke

ZUMBA®

A18F30231

Dauer: 16 UE
Ort: Turnhalle Gräfenroda
Entgelt: 88,80 €
Termin: 13.02.18
Modus: Di. 19:00 - 20:00 Uhr
Kursleiter: Andrea Schmidt-Blau

FIT DURCH DEN WINTER - WORKOUT FÜR BAUCH-BEINE-PO

A18F30250

Dauer: 20 UE
Ort: Turnhalle Gräfenroda
Entgelt: 65,00 €
Termin: 22.01.18
Modus: Mo. 19:00 - 20:00 Uhr
Kursleiter: Susanne Frühauf

WIRBELSÄULENGYMNASTIK

A18F30340

Dauer: 16 UE
Ort: Praxis für Physiotherapie, Waldstraße Gräfenroda
Entgelt: 52,40 €
Termin: 23.01.18
Modus: Di. 17:30 - 18:30 Uhr
Kursleiter: Babett Stiller

A18F30341

Dauer: 16 UE
Ort: Praxis für Physiotherapie, Waldstraße Gräfenroda
Entgelt: 52,40 €
Termin: 11.01.18
Modus: Do. 09:00 - 10:00 Uhr
Kursleiter: Sonja Seils

A18F30342

Dauer: 20 UE
Ort: Praxis für Physiotherapie, Waldstraße Gräfenroda
Entgelt: 65,00 €
Termin: 11.01.18
Modus: Do. 18:00 - 19:30 Uhr
Kursleiter: Sonja Seils

A18F30344

Dauer: 16 UE
Ort: Praxis für Physiotherapie, Waldstraße Gräfenroda
Entgelt: 52,40 €
Termin: 23.01.18
Modus: Di. 18:30 - 19:30 Uhr
Kursleiter: Babett Stiller

A18F30345

Dauer: 16 UE
Ort: Praxis für Physiotherapie, Waldstraße Gräfenroda
Entgelt: 52,40 €
Termin: 11.01.18
Modus: Do. 17:00 - 18:00 Uhr
Kursleiter: Sonja Seils

A18F30346

Dauer: 16 UE
Ort: Praxis für Physiotherapie, Waldstraße Gräfenroda
Entgelt: 52,40 €
Termin: 26.01.18
Modus: Fr. 10:00 - 11:00 Uhr
Kursleiter: Babett Stiller

A18F30347

Dauer: 20 UE
Ort: Praxis für Physiotherapie, Waldstraße Gräfenroda
Entgelt: 65,00 €
Termin: 08.01.18
Modus: Mo. 18:30 - 20:00 Uhr
Kursleiter: Andrea Eckardt-Vogel

A18F30348

Dauer: 16 UE
Ort: Praxis für Physiotherapie, Waldstraße Gräfenroda
Entgelt: 52,40 €
Termin: 05.02.18
Modus: Mo. 09:00 - 10:00 Uhr
Kursleiter: Elke Rott

A18F30349

Dauer: 16 UE
Ort: Praxis für Physiotherapie, Waldstraße Gräfenroda
Entgelt: 52,40 €
Termin: 06.02.18
Modus: Di. 10:00 - 11:00 Uhr
Kursleiter: Elke Rott

A18F30353

Dauer: 20 UE
Ort: Praxis für Physiotherapie, Waldstraße Gräfenroda
Entgelt: 65,00 €
Termin: 10.01.18
Modus: Mi. 18:30 - 20:00 Uhr
Kursleiter: Andrea Eckardt-Vogel

A18F30354

Dauer: 20 UE
Ort: Praxis für Physiotherapie, Waldstraße Gräfenroda
Entgelt: 65,00 €
Termin: 22.03.18
Modus: Do. 18:00 - 19:30 Uhr
Kursleiter: Sonja Seils

PILATES

Pilates ist ein ganzheitliches Körpertraining. Bei dieser Methode geht es darum, die Muskeln mit Hilfe des Geistes zu kontrollieren.

A18F30355

Dauer: 16 UE
Ort: Praxis für Physiotherapie, Waldstraße Gräfenroda
Entgelt: 52,40 €
Termin: 07.02.18
Modus: Mi. 09:00 - 10:00 Uhr
Kursleiter: Elke Rott

SCHÖNES ÖSTERREICH - KAISERSCHMARRN UND SACHERTORTE

In diesem Jahr stehen unsere Kochkurse unter dem Motto - Weltreise -.

Wir erfahren etwas über das jeweilige Land, dessen Nationalgerichte und wie wir sie auf gesunde Weise zubereiten können, z.B. welche Alternativen gibt es für Zucker oder Weizenmehl. Lassen Sie sich überraschen.

Es fallen Kosten für Lebensmittel und Raummiete an. Es ist nur eine begrenzte Teilnehmerzahl möglich, deshalb wird unbedingt um vorherige Anmeldung in der VHS oder direkt im Fleischerfachgeschäft Gräfenroda Tel. 036205/76665 gebeten.

A18F30546

Dauer: 5 UE
Ort: Fleischerei Gebhardt, Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei
Termin: 23.01.18
Modus: Di. 18:00 - 21:45 Uhr
Kursleiter: Kati Gebhardt

A18F30547

Dauer: 5 UE
Ort: Fleischerei Gebhardt, Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei
Termin: 25.01.18
Modus: Do. 18:00 - 21:45 Uhr
Kursleiter: Kati Gebhardt

UNBEKANNTES AFRIKA - MARROKANISCHE FLEISCH-BÄLLCHEN

A18F30548

Dauer: 5 UE
Ort: Fleischerei Gebhardt, Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei
Termin: 20.02.18
Modus: Di. 18:00 - 21:45 Uhr
Kursleiter: Kati Gebhardt

A18F30549

Dauer: 5 UE
Ort: Fleischerei Gebhardt, Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei
Termin: 22.02.18
Modus: Do. 18:00 - 21:45 Uhr
Kursleiter: Kati Gebhardt

RUND UMS EI - OSTERGERICHTE RUND UM DIE WELT

A18F30550

Dauer: 5 UE
Ort: Fleischerei Gebhardt, Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei
Termin: 27.03.18
Modus: Di. 18:00 - 21:45 Uhr
Kursleiter: Kati Gebhardt

A18F30551

Dauer: 5 UE
Ort: Fleischerei Gebhardt, Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei
Termin: 29.03.18
Modus: Do. 18:00 - 21:45 Uhr
Kursleiter: Kati Gebhardt

VIVA LA MEXIKO - TACOS, TORTILLAS UND ENCHILADAS

A18F30552

Dauer: 5 UE
Ort: Fleischerei Gebhardt, Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei

Termin: 24.04.18
Modus: Di. 18:00 - 21:45 Uhr
Kursleiter: Kati Gebhardt

A18F30553

Dauer: 5 UE
Ort: Fleischerei Gebhardt, Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei
Termin: 26.04.18
Modus: Do. 18:00 - 21:45 Uhr
Kursleiter: Kati Gebhardt

HALLO DEUTSCHLAND - ESSEN AUS HEIMATLICHEN GEFILDEN

A18F30554

Dauer: 5 UE
Ort: Fleischerei Gebhardt, Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei
Termin: 29.05.18
Modus: Di. 18:00 - 21:45 Uhr
Kursleiter: Kati Gebhardt

A18F30555

Dauer: 5 UE
Ort: Fleischerei Gebhardt, Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei
Termin: 31.05.18
Modus: Do. 18:00 - 21:45 Uhr
Kursleiter: Kati Gebhardt

SPANIEN OLÉ - GAZPACHO, PAELLA UND TAPAS

A18F30556

Dauer: 5 UE
Ort: Fleischerei Gebhardt, Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei
Termin: 26.06.18
Modus: Di. 18:00 - 21:45 Uhr
Kursleiter: Kati Gebhardt

A18F30557

Dauer: 5 UE
Ort: Fleischerei Gebhardt, Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei
Termin: 28.06.18
Modus: Do. 18:00 - 21:45 Uhr
Kursleiter: Kati Gebhardt

BUON GIORNO - ANTIPASTI UND PASTA

A18F30558

Dauer: 5 UE
Ort: Fleischerei Gebhardt, Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei
Termin: 24.07.18
Modus: Di. 18:00 - 21:45 Uhr
Kursleiter: Kati Gebhardt

A18F30559

Dauer: 5 UE
Ort: Fleischerei Gebhardt, Gräfenroda
Entgelt: entgeltfrei
Termin: 26.07.18
Modus: Do. 18:00 - 21:45 Uhr
Kursleiter: Kati Gebhardt

waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.
Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2018

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 26. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2018 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. **Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel** je Tier 4,20 Euro
 2. **Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel**
 - 2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro
 - 2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro
 3. **Schafe und Ziegen**
 - 3.1 Schafe bis 9 Monate je Tier 0,10 Euro
 - 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate je Tier 1,00 Euro
 - 3.3 Schafe über 18 Monate je Tier 1,00 Euro
 - 3.4 Ziegen bis 9 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.5 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.6 Ziegen über 18 Monate je Tier 2,30 Euro
 4. **Schweine**
 - 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung
 - 4.1.1 weniger als 20 Sauen je Tier 1,20 Euro
 - 4.1.2 20 und mehr Sauen je Tier 1,60 Euro
 - 4.2 Ferkel bis 30 kg je Tier 0,60 Euro
 - 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
 - 4.3.1 weniger als 50 Schweine je Tier 0,90 Euro
 - 4.3.2 50 und mehr Schweine je Tier 1,20 Euro
- Absatz 4 bleibt unberührt.*
5. **Bienenvölker** je Volk 1,00 Euro
 6. **Geflügel**
 - 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne je Tier 0,07 Euro
 - 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
 - 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken je Tier 0,03 Euro
 - 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken je Tier 0,20 Euro
 7. **Tierbestände von Viehhändlern** = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2018 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeit-

Bekanntmachung

www.thueringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2018

Sehr geehrte Tierbesitzer,
 die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2018 zum **Stichtag 03.01.2018** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet**

raum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 in die Kategorie I eingestuft worden.

- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2018 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2018 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2018 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) **Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2018 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2018 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.**

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragsverhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2018 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssetzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2018 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragsverhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 26. September 2017 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2018 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 9. Oktober 2017 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 16. Oktober 2017

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Sonstige Mitteilungen

Jugendeinrichtungen „Oberes Geratal“

Allen Kindern, Jugendlichen, Eltern und Großeltern wünschen die Jugendpfleger/in

*ein frohes Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins Jahr 2018.*

Silvia Bauersfeld
Steffen Fischer
Berg Heyer



Gemeinde Frankenhain



Liebe Einwohner von Frankenhain!

Wieder ist ein Jahr vergangen, Weihnachten steht unmittelbar bevor. Alle Menschen sind erwartungsvoll, besonders die Kinder. Auch wenn jedes Jahr Weihnachten ist, und auch wenn jedes Silvester eine neue Jahreszahl mit sich bringt, so liegt doch stets etwas Zauber auf diesen Tagen. Der Lichterglanz erstrahlt die Häuser, die liebevoll gestalteten Vorgärten und die zahlreichen Veranstaltungen, wie das traditionelle von unserem Kirmesverein organisierte Weihnachtsbaum-Schmücken auf dem Plan oder die Weihnachtsausstellung unseres Modelleisenbahn-Vereins sowie die Weihnachtsfeier unseres Heimat- und Verkehrsvereins für die Senioren unseres Ortes. Die Weihnachtszeit hat begonnen, die Erinnerungen aus den Kindertagen werden in Vielen von uns geweckt: Der Duft der frisch gebackenen Schittchen und Plätzchen und der Weihnachtsgans, Wanderungen durch den verschneiten Winterwald, der Lichterglanz in den Stuben. Nach all der Hektik des vorangegangenen Jahres freuen wir uns alle auf ein paar beschauliche und ruhige Festtage im Kreise unserer Familien. Weihnachten ist die Zeit, um im Kreise der Familie Ruhe zu finden und neue Kraft zu schöpfen. Es ist die Zeit der Besinnung auf die zentralen Werte des Lebens. Die Gedanken sollen darauf gerichtet werden, dass sich die schönen Dinge nicht nur auf materielle Werte beschränken. Denken wir darum gerade in der Weihnachtszeit auch an jene, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen.

Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die auch in dem nun zu Ende gehendem Jahr 2017 daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und vor allem liebenswert zu erhalten. Mein Dank gilt vor allem unserer Gemeindevertretung, den Beschäftigten unserer Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr, den Mitgliedern der Ausschüsse, den Vereinen unseres Ortes, der Kirchengemeinden und den Firmen und Unternehmen besonders unseren größten Arbeitgeber im Ort, dem Präzisionsdrehteile Frankenhain, die sich alle zum Wohl der Allgemeinheit eingebracht haben. Auch den vielen aktiven Bürgern unseres Ortes gilt zu danken für ihr ehrenamtliches Engagement, für die aktive Mitarbeit, für wichtige Hinweise und konstruktive Kritik.

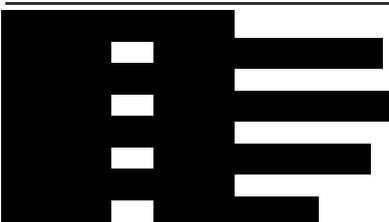
Ein bekanntes Zitat von Gottfried Keller lautet: „Lasset uns am Alten, so es gut ist, halten, doch auf altem Grund Neues schaffen jede Stund.“ Deshalb bitte ich Sie an dieser Stelle auch für das neue Jahr um Ihre engagierte Mitarbeit. Gemeinsam wollen wir daran arbeiten, Werte zu erhalten und die Zukunft in unserer Heimatgemeinde zu gestalten.

Ich wünsche Ihnen allen ein unbeschwertes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie mit Zeit zum Nachdenken, einer kräftigen Portion Fröhlichkeit und ein glückliches, erfolgreiches und zufriedenes neues Jahr 2018.

Hans-Georg Fischer

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



Hans-Georg Fischer
Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Verkauf PKW-Anhänger

Die Gemeinde Frankenhain verkauft zum Höchstgebot einen PKW-Anhänger: offener Kasten, hergestellt von der Fa. Apel, Spangenberg, Typ KSB 30 Herstellungsjahr 1994, Nutzlast 1150 kg, Länge 4,17 m, Breite 1,96 m, Höhe 0,82 m. Leergewicht 450 kg, Anzahl der Achsen: 2. Der TÜV ist im Oktober 2017 abgelaufen. Der Anhänger ist reparaturbedürftig, u.a. sind beide Achsen defekt und die Reifen sind verschlissen. Das Mindestgebot beträgt 30 €. Ihr Angebot richten Sie bitte bis zum 30.12.2017 in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung PKW-Hänger“ an die Gemeinde Frankenhain, Hauptstr. 7, 99330 Frankenhain.

Gemeinde Gehlberg



Liebe Gehlberger,

der Abreißkalender ist dünn geworden. So schnell ist ein Jahr vorbei! Die Weihnachtszeit steht vor der Tür. Für die meisten Menschen, das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Es gibt uns Gelegenheit, Ruhe und Gemütlichkeit ins Leben einkehren zu lassen. Es bleibt Zeit, sich an das Erlebte des vergangenen Jahres zu erinnern und für das nächste Jahr zu planen. Zeit inne zu halten und zu versuchen die derzeitigen Probleme ein Stück weit auszublenden. Zeit sich auf das zu besinnen, was wirklich zählt: Zeit mit der Familie und Freunden zu verbringen und Gesundheit, die sich nicht in Geschenkpapier wickeln und unter den Weihnachtsbaum legen lässt.

Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden, Geschenke, für die wir nicht dankbar genug sein können. An Silvester werden die Weichen für die Zukunft gestellt. Wünsche und Sehnsüchte werden ausgesprochen und formuliert. Aber die meisten blicken am Jahresende auch noch einmal zurück, um die vergangene Monate Revue passieren zu lassen. Was haben wir erreicht, wo stehen wir und wie zufrieden sind wir mit den erreichten. In dieser Zeit möchte ich nicht im Detail auf die Probleme und Sorgen der Gemeinde eingehen. Wir haben einiges erreicht, manches ist noch offen geblieben.

Eigentlich könnten wir zufrieden sein, doch mit steigendem Lebensstandard wird die Messlatte immer höher gelegt. Die gute alte Zeit gab es eigentlich nie. Jede Zeit hatte ihre eigenen Sorgen und Probleme. Hoffen wir, dass wieder Zufriedenheit einkehrt, dann werden die Konflikte abgebaut.

Ich wünsch Ihnen und Ihren Lieben ein harmonisches und friedvolles Weihnachtsfest mit vielen kleinen und großen Freuden sowie ein neues Jahr 2018 voller positiver Erlebnisse, beruflicher und privater Erfolge, natürlich Gesundheit und die Erfüllung Ihrer Wünsche.

Vielen Dank für die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Rainer Gier

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



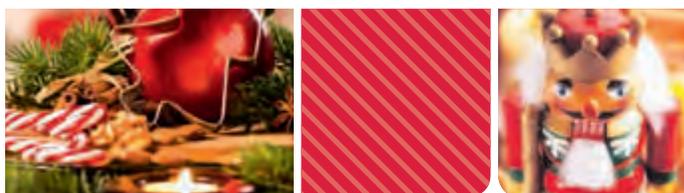
Rainer Gier
Bürgermeister

Veranstaltungen

Veranstaltungstermine 2018

Datum	Zeit	Veranstaltung	Ort / Treffpunkt	Veranstalter
Februar				
03.	18.00	„Mariä Lichtmess“	Gehlberg, Hauptstraße 41	Schneekopfverein Gehlberg e.V.
09. - 11.	19.11	Gehlberger Fasching	Sporthalle Gehlberg, Schulstraße 3	Gehlberger Karnevalsgesellschaft 1998 e.V.
März				
31.	14.30	Osternestersuchen	Am Gerätehaus der FFW Gehlberg; Schmückerstraße	Jugendfeuerwehr Gehlberg
Mai				
10.	Ab 10.00	Weiberwirtschaft zu Himmelfahrt	Webergeräum	Gehlberger Weiberwirtschaft e.V.
	Ab 11.00	Himmelfahrtssause mit DJ Alex	Schmücke	KADE Gastro
13.	13.00	Internationaler Museumstag	Glas- und Wildereremuseum	Glasforum
Juni				
30.	10.00	20. Gipfeltreffen	Schneekopf	Thüringer Gebirgs- und Wanderverband / LRA
Juli				
01.	9.00	Gipfelgottesdienst mit Frühschoppen	Schneekopf	Thüringer Gebirgs- und Wanderverband / LRA
September				
08.	10.00	Jägersteinfest	Am Bodendenkmal auf dem Schneekopf	Schneekopfverein Gehlberg e.V.
Oktober				
12. - 14.	19.00	Gehlberger Kirmes	Sporthalle Gehlberg	Kirmesgesellschaft Gehlberg
Dezember				
23.	18.00	Fackelwanderung zum Weihnachtsmannhaus	Ab Waldhotel Schmücke	KADE Gastro
24.	16.00	Weihnachtssingen am Schwedenfeuer mit Weihnachtsmann und Bescherung	Am Wildereremuseum	Gemeinde Gehlberg

Sonstige Mitteilungen



Liebe Gehlbergerinnen und Gehlberger,

wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest,
Geschenke in Hülle und Fülle,
wenig Ruten bei der Bescherung,
dass alle Wünsche für das kommende Jahr
in Erfüllung gehen
und dass wir gesund bleiben!

**Die Mitarbeiter der
Gemeindverwaltung Gehlberg**



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Sabrina Krauß, Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Tel. (036205) 9 33-0, Fax (036205) 9 33 33, e-mail: vg@oberes-geratal.de, Internet: www.oberes-geratal.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel 14täglich; kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ (Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plau). Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellt werden.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 03.01.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 12.01.2018

Gemeinde Geschwenda



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Weihnachtsfest ist nicht mehr fern und es sind nur noch wenige Tage bis zum Jahreswechsel. Auch wenn das Jahr 2017 noch nicht vorüber ist, kann die Gemeinde Geschwenda auf zahlreiche Höhepunkte zurückblicken.

Im Februar war der Fasching die erste kulturelle Veranstaltung. Es folgten die Frauentagsfeier im März, das Osterblitzschachturnier und das Osterfeuer auf dem Kickelhähnchen, das Maibaumsetzen, die Reise zum deutsch, englisch und französischen Partnerschaftstreffen nach Belgentier, die Flugveranstaltungen der Modellflieger auf dem Kamberg, das alljährige Rasenfest und die verschiedenen Straßenfeste, die Beachparty, das Dorffest im September unter dem Thema „715 Jahre Geschwenda“, die Seniorentreffen, die Zeltkirmes im Oktober auf dem Festplatz und die Ilm-Kreis Rassegeflügelschau.

Die Familie Schmidt und ihre Freunde gestalteten in diesem Jahr den 1. Hofadvent.

Der Förderverein der Kindertagesstätte „Pffifikus“ unterstützt mit vielen Initiativen, unter anderem mit den Second-Hand-Kleidermärkten im Februar und August, den Kindergarten. Der Schulförderverein beteiligt sich aktiv an den zahlreichen Projekten der Grundschule Geschwenda.

In diesem Jahr hat sich der Waldbadverein Geschwenda e.V. gegründet. Die Mitglieder und viele ehrenamtliche Helfer wollen das Waldbad wieder eröffnen und haben in den letzten Monaten Großartiges geleistet. Auch die kulturellen Veranstaltungen wie das Waldbadfest und die 1. Waldweihnacht sind Höhepunkte 2017.

Die Vereine werden bei den Veranstaltungen vom Bauhof, dem DRK, der Feuerwehr und dem Spielmannszug unterstützt.

In Geschwenda hat in diesem Jahr der tegut-Markt geschlossen. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, einen neuen Marktbetreiber zu finden.

Für die Gemeinde hat sich nach 4 Jahren ohne ausgeglichenen Haushalt, die finanzielle Situation verbessert. Es können nun alte Vorhaben realisiert und neue Projekte geplant werden. Im Jahr 2018 wird ein neues Tanklöschfahrzeug angeschafft, um die umfangreichen Aufgaben der Feuerwehr Geschwenda abzusichern. Die Gemeinde stellt den Antrag für das Förderprogramm der Dorferneuerung.

Ich bedanke mich recht herzlich für das Engagement der Mitglieder des Gemeinderats, die Aktivitäten der vielen ehrenamtlichen Helfern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ und allen anderen Mitwirkenden, die das ganze Jahr zum gesellschaftlichen Leben unserer Gemeinde beitragen.

Ich wünsche allen Bürgerinnen, Bürgern und Gästen der Gemeinde Geschwenda ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest sowie ein friedvolles, gesundes und erfolgreiches Jahr 2018.

Ihr
Berg Heyer
Bürgermeister

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



Berg Heyer
Bürgermeister



Kindertagesstätte

Willkommen in unserer Krabbelgruppe!

Babys beginnen im Alter von wenigen Wochen, ihre Umwelt zu erforschen. Eines tut das mutig und forsch, Andere sind dabei eher Beobachter. Als Mama und Papa sind Sie dabei immer an der Seite Ihres Lieblingen, beobachten und beschützen ihn. Aber es tauchen auch Fragen über das Wie, Was Warum und Wann auf. Wie schön und spannend ist es dann, in einer Krabbelgruppe andere Eltern in entspannter Atmosphäre zu treffen, Erfahrungen auszutauschen und Tipps zu bekommen oder zu geben.

Die Kleinen gemeinsam zu beobachten, wie sie erste Kontakte knüpfen und Neues spielend erkunden, ist im ersten Lebensjahr etwas Besonderes und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, bereits jetzt die mögliche künftige Kita Ihres Kindes genauer kennenzulernen.

Wir öffnen die Tür unseres Mehrzweckraumes in der Kita „Pffifikus“ in Geschwenda genau dafür wieder ab



Januar 2018, immer freitags von 9.30 - 11.00 Uhr.

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch
und wünschen bis dahin allen
ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest!**

Schulnachrichten

Hell und wärmend all die
Weihnachtslichter
Und die fröhlich stauenden
Kindergesichter.
Bald ist es wieder soweit.
Zauberhafte Weihnachtszeit.
M. Minder

Wir wünschen allen Schülern,
Eltern und ehemaligen Kollegen
**fröhliche Weihnachten und
ein glückliches neues Jahr.**

**Die Mitarbeiter der
Grundschule Geschwenda**



Vereine und Verbände

Internationaler Freundeskreis Geschwenda e.V.

Der Internationaler Freundeskreis Geschwenda e.V. wünscht gemeinsam mit seinen Partnern in Diemelsee (Hessen), Belgentier (Frankreich) und Ringmer (Großbritannien) allen Bürgerinnen und Bürgern

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr
Joyeux Noël et une bonne année
Merry Christmas and a happy new year

Die Wünsche sind verbunden mit einem Wiedersehen zum internationalen Partnerschaftstreffen 2018 in Ringmer (Großbritannien).

Der Vorstand



Thüringer Sportverein 1886 Geschwenda e.V.

Es ist Weihnachten.
Eine Zeit der Besinnung und der Freude.
Eine Zeit für Wärme und Frieden.
Und vor allem auch eine Zeit der Dankbarkeit.



Der Vorstand des Thüringer Sportverein 1886 Geschwenda e.V. wünscht allen Mitgliedern ein frohes erholsames Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2018.



Wir möchten uns nochmals herzlich bei allen Förderern, Übungsleitern, ehrenamtlichen Mitarbeitern und Helfern bedanken, die uns ein reibungsloses, ganzjähriges Sporttreiben ermöglichten.

Frank Morgenstern
Vorsitzender

Wettkampffahr schließt mit Großkaliber

Traditionsgemäß wird das Wettkampffahr der Seniorenschützen aus Geschwenda mit Großkaliber Pistole und Trommelrevolver abgeschlossen. Dieser letzte Wettkampf ist oft das Zünglein an der Waage, bei der Ermittlung des besten Schützen des Jahres. In einer Entfernung von 25 Meter werden 10 Schuss auf Zehner-Scheibe abgegeben. Der unangefochtene Spitzenreiter Heinz Kirchner ließ auch dieses Mal nichts anbrennen und schaffte mit mäßigen 86 Ringen den Sieg. Seine Bestleistung mit der Pistole: 96 Ringe!



Bild v.l.: 2. E. Machold, 1. H. Kirchner, 3. H. Döring

Den Silberrang erreichte mit 74 Ringen Eberhard Macholdt und bugsierte Heinz Döring auf den dritten Platz. Auf den Vierten fand sich Michael Becker, es folgten Jürgen Bank, Rosi Pfennig, Helmut Tillack und der Rest des Feldes.

Heinz Döring

Wir wünschen unseren Mitgliedern, Freunden und ihren Familien sowie allen Geschwendaer Bürgern

ein frohes Weihnachtsfest
und einen guten Start in das Jahr 2018
sowie Gesundheit, Glück und Erfolg.

Schützengesellschaft Geschwenda „1855“ e.V.



Gemeinde Gossel



Werte Mitbürgern der Gemeinde Gossel,

in wenigen Tagen neigt sich das Jahr 2017 zu Ende, die besinnlichen Weihnachtstage halten hoffentlich bei Ihnen überall Einzug.

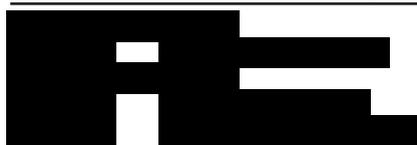
Lassen Sie das Jahr noch einmal Revue passieren und freuen Sie sich auf die neuen Aufgaben im Jahr 2018.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates Gossel für die anstehenden Feiertage eine besinnliche und frohe Weihnacht und einen guten und gesunden Jahreswechsel ins neue Jahr 2018.

Andreas Gundermann
Bürgermeister

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



Andreas Gundermann
Bürgermeister



Vereine und Verbände

FFW Gossel

Im Namen des Vorstandes des Feuerwehrvereines Gossel e.V. und der Wehrführung wünschen wir allen Kameradinnen und Kameraden, allen Vereinsmitgliedern und allen Gosseler Mitbürgern

**ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest
und alles Gute für das neue Jahr.**

T. Sieboldt
Vereinsvorsitzender

E. Sieboldt
Ortsbrandmeister



AWO-Ortsgruppe Gossel

Gratulationen zum Geburtstag der AWO-Mitglieder

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel wünscht folgenden Mitgliedern zum Geburtstag Gesundheit, Lebensfreude und vor allem Zufriedenheit an allen Tagen:



Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel



Gemeinde Gräfenroda

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



aller Augen sind bereits auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf das Fest im Familienkreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit.

Die Hektik der Vorweihnachtszeit legt sich langsam und wir haben wieder ein Ohr für die alte und doch ganz aktuelle Botschaft des Weihnachtsfestes. Auch fragen wir uns in dieser Zeit zwischen den Jahren, was das alte Jahr gebracht hat und was das Neue wohl bringen wird.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal all denen danken die mir das Vertrauen zur Bürgermeisterwahl im Mai diesen

Jahres geschenkt haben. Ebenso ist es mir ein wichtiges Anliegen unserem langjährigen Bürgermeister Frank Fiebig und meiner Stellvertreterin Veronika Schwarz für ihr Engagement zu danken, welches Beide in den vergangenen Jahren für unsere Gemeinde gezeigt haben.

Wir konnten in den letzten Monaten einige Bauprojekte zum Abschluss bringen. So sind nun nach langer Bauphase alle Bauabschnitte der Bahnhofstraße fertiggestellt worden. Hier möchte ich mich für die Geduld und das Verständnis der Bürger und aller Anlieger bedanken welche mit teils erheblichen Einschränkungen zurechtkommen mussten.

Weiterhin sind die Hauptwege und der Stellplatz für den Container auf den Friedhof sowie der Fußgängerweg im kleinen Park auf dem Lindenplatz erneuert worden. Hier gilt mein großer Dank unseren Mitarbeitern des Bauhofs, die hierbei eine gute Arbeit geleistet haben.

Auch für das nächste Jahr hat sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt einige wichtige Projekte zum Gemeindewohl voran zu treiben.

Hier ist unter anderem eine zukunftsfähige Lösung für den glücklicherweise hohen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in unserer Gemeinde zu nennen.

Weiterhin ist mit der Fertigstellung des kleinen Saales im Deutschen Hof zu rechnen, welcher anschließend zur Nutzung durch die Bürger freigegeben wird.

Der grundhafte Ausbau in der Schillerstraße wird uns in den nächsten beiden Jahren ebenso beschäftigen wie die Erweiterung des Spielplatzes in der Alten Lache um hier die Infrastruktur zu verbessern.

Bei der beliebten Wander- und Radwegverbindung zwischen Gräfenroda und Frankenhain über die Viehbrücke wird in 2018 durch ehrenamtliches Engagement und unermüdlichen Einsatz vieler engagierter Bürger und Firmen das beendet, was in diesem Jahr so erfolgreich begonnen wurde. Ich möchte mich im Namen der Gemeinde Gräfenroda ganz herzlich bei all denen bedanken, die es durch ihre handwerkliche Arbeit und ihre Spendenbereitschaft ermöglicht haben dieses Projekt ins Leben zu rufen und im nächsten Jahr zu einem guten Ende zum Wohle der Allgemeinheit zu bringen.

Ich möchte das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen all denen zu danken die im zu Ende gehenden Jahr dazu beigetragen haben unsere Gemeinde lebens- und vor allen Dingen liebenswert zu gestalten. Ein besonderer Dank gilt dem Gemeinderat, den Mitarbeitern der Gemeinde sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, den Vereinen und Organisationen, der Kirchgemeinde und den Firmen von Gräfenroda sowie allen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit in unsere Dorfgemeinschaft eingebracht haben.

An dieser Stelle bitte ich Sie auch für das neue Jahr um Ihre engagierte Mitarbeit. Gemeinsam wollen wir daran arbeiten, Bewährtes zu erhalten und die Zukunft unserer Gemeinde zu gestalten.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen der Damen und Herren des Gemeinderates, sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Gräfenroda von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest.

Für das Jahr 2018 wünsche ich Ihnen vor allem Gesundheit.

Ihr
Dominik Straube
Bürgermeister



Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



Dominik Straube
Bürgermeister



Kindertagesstätte

Kindergarten „Zwergenland“ Gräfenroda

Am 2. Dezember begrüßten wir viele Gäste anlässlich des 5. Adventsauftaktes und Tages der offenen Tür. Es passte wirklich alles. Das Wetter war hervorragend, die hungrigen und durstigen Besucher sorgten dafür, dass alles aufgegessen und ausgetrunken wurde, die tolle Tombola begeisterte Klein und Groß, die musikalische Umrahmung durch die Liebensteiner Musikanten brachte die Zuhörer in die richtige Weihnachtsstimmung, die Kinder waren bastelwillig, der Weihnachtsmann gutgelaunt und die Mitwirkenden nahmen das Lob der unzähligen Gäste stolz entgegen. Wir bedanken uns für die Unterstützung in den letzten Wochen, Tagen und für die Hilfe am Samstag bei allen Helfern. Wir sagen „Danke“ an: alle Zwiebelschäler und -bäcker, Tombola- Sortierer und Ausreicher, Näher, Bastler, Verkäufer, Auf- und Abbauer, Brater, Eisenbahner, Einkäufer, Kuchenbäcker, Musikanten, den Weihnachtsmann, den Springern (die stets für Nachschub, Bewirtung u.a. sorgten), dem Bauhof Gräfenroda, Reimund für's Fotografieren, Frau Lauterbach vom Rewe Markt für die vielfältige Unterstützung mit Sachspenden, Andreas Horn für die technische Unterstützung, Ireen für die Gestaltung des Plakates und Marco Schwarz für den Druck. Auch Dank an eure Partner und Kid's Betreuer. Ohne euren Enthusiasmus, eure Energie und Ideen, könnten wir solch eine Veranstaltung nicht durchführen. Wir glauben, dass die stetig wachsenden Besucherzahlen für sich sprechen. Die Dankeschönfeier folgt im Januar oder Februar (und danach entwickeln wir wieder Ideen und sammeln Kräfte für 2018!).

Wir danken ganz herzlich auch allen Sponsoren der Kindergartenzeitung, die durch ihre Zuwendungen den Druck ermöglichten und somit die redaktionelle Arbeit von Diana und Anja vom Entwurf bis zum fertigen Endprodukt unterstützten:

Fa. Walther Forst- und Gartentechnik
Fa. Nadine Rausch Kosmetik und Fußpflege
Pro Seniore Residenz Rosental
Fa. Ralf Ballenberger
Praxis für Physiotherapie Andrea Eckardt-Vogel
Bella K. Inh. Kristin Müller
KFZ Meisterwerkstatt Steven Henne
Bau- und Fliesenlegerfachbetrieb Maik Reimann
Bäckerei W. Heyn
Bau- und Montageservice Andreas Salmen
KFZ und Teilehandel Frankenberg
Bau- und Hausmeisterservice Andre Koch

Wir wünschen allen Familien, Freunden, Helfern und Sponsoren eine besinnliche Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Katja Lipfert und Birgit Abendroth
im Namen des Fördervereins und des Kindergartenteams



Schulnachrichten

Grundschule Gräfenroda

*Bei einer Kerze ist nicht das Wachs wichtig,
sondern das Licht.*

(Antoine Saint-Exupéry)

*Für die bevorstehenden Feiertage wünschen wir Ihnen und Ihren Familien eine erholsame und besinnliche Zeit
und verbinden dies mit den besten Wünschen für das neue Jahr.*

*Gleichzeitig möchte ich mich im Namen aller Schüler und Mitarbeiter der Grundschule Gräfenroda
für die angenehme Zusammenarbeit bedanken und verbleibe*

*mit freundlichen Grüßen
B. Laße - Schulleiterin*



Vereine und Verbände

Vereinsnachrichten 2017 vom Verein „Partnerschaft Gräfenroda-Vouziers“ e.V.

Das Jahr 2017 stand ganz im Zeichen des Jubiläums des Vereines. Seit 45 Jahren gibt es zwischen der Gemeinde Gräfenroda und der Stadt Vouziers in Frankreich eine Städtepartnerschaft. Entstanden ist diese 1972, als der Direktor der Polytechnischen Oberschule Gräfenroda Erhard Triebenecker den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Vouziers Michel Baudier aus den Ardennen, der als Deutschlehrer tätig war zu einer Lehrertagung kennen lernte. Es wurde eine Städtepartnerschaft vereinbart. In Vouziers wurde ein Freundschaftskomitee gegründet. Oft waren französische Jugendliche in Gräfenroda in der Jugendherberge zu Gast.

Nach der Wende gründete sich unser Verein neu, der die partnerschaftlichen Beziehungen fortsetzte. Da Besuche von Gräfenroda in Vouziers nun problemlos möglich waren, fuhren Delegationen mit Fußballern, Musikern, Kommunalpolitikern aus Gräfenroda regelmäßig nach Frankreich.

In diesem Jahr wurde das 45. Jubiläum mit einem großen Musikfest in Gräfenroda gefeiert. Unserer Einladung folgten aus der Stadt Vouziers der Bürgermeister Yann Dugard, weitere Stadtrat-Vertreter und der Präsident und Mitglieder des Comité de amitié teil. Auch aus der Partnergemeinde Kirn-Land/Rheinland-Pfalz kamen der Leiter der Verbandsgemeinde Herr Werner Müller, Herr Herbert Wirzius und die Jagdhornbläser Hellberg-Kirn.

Bei dem Besuch mit unseren Gästen in den Baumkronen des Hainich-Parkes wurde oft über die Natur gestaunt.

Zur Festveranstaltung waren Vertreter der Vereine, Wirtschaft und Politik gekommen. Unser Schirmherr Holger Poppenhäger konnte nicht teilnehmen. Die Musiker unserer französischen Gäste, die Dörrberger Musikanten und Alleinunterhalter Ulf Teller brachten das Festzelt in beste Stimmung. Am nächsten Tag nach einem Besuch beim Glasbläser Herbert Reuß und das Pflanzen eines Baumes zum 45. Jubiläum der Freundschaft der Stadt Vouziers im Park des Ärztehauses gab es den ganzen Tag ob auf der Straße oder Festplatz Musik. Mit dem Singekreis „Wildes Geratal“, den Nachwuchs der Musikschule, den Jagdhornbläser, dem Orchester Harmonie municipale Vouziers und die Dörrberger Musikanten ging es hoch her. So werden wir und unsere Gäste das Jubiläum in Gräfenroda im Sinne der Partnerschaften nie vergessen.

Kürzlich ist eine 4-Mann-Delegation unseres Vereines nach Vouziers zum neunzigsten Geburtstag des Komitee-Mitgliedes Jeannette Goury gefahren. Das Orchester L'Harmonie hatte ein Konzert gegeben. Dabei wurde die „Dörrberger Hymne“ der Dörrberger Musikanten zum ersten Mal im „französischem“ gespielt. Wir haben natürlich kräftig mitgesungen.



Präsident und Dirigent der L'Harmonie



Erhard Freitag und Jeannette Goury

Der Abend galt der Feierlichkeit des Orchesters Harmonie Municipale bei guter Unterhaltung und feinem Essen. Hier wurden auch die Geschenke aus Gräfenroda überreicht. Jeanne war es sehr angetan. Am nächsten Tag gab es einen kurzen Besuch im neuen Hallenbad. Nach dem Mittagessen sind wir wieder heimgeleitet.

Und großes Dankeschön an die finanzielle Unterstützung durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Gemeinde Gräfenroda, Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, Landrat des Ilm-Kreises und vielen Sponsoren und Einzel-Personen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft.

Wir wünschen frohe besinnliche Feiertage.

Der Vorstand des Verein „Partnerschaft Gräfenroda-Vouziers“ e.V. wünscht allen Mitgliedern, Bürgerinnen und Bürgern von Gräfenroda

**ein frohes, erholsames Weihnachtsfest
sowie ein gesundes und erfolgreiches
neues Jahr 2018**



**Erhard Freitag
Präsident des Vereins „Partnerschaft Gräfenroda-Vouziers“**

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Ein ereignisreiches Jahr nähert sich dem Ende. In vielerlei Hinsicht haben sich positive aber auch negative Geschehnisse ereignet. Wir alle sollten in uns gehen und nachdenken, ob wir die vergangenen 12 Monate auch wirklich sinnvoll genutzt haben. Die Sorgen unserer Mitmenschen dürfen uns nicht gleichgültig und die Dinge welche Weihnachten ausmachen sollten uns immer wieder Leitfaden sein. Liebe und Achtung zueinander, Besinnlichkeit und Dankbarkeit. Weihnachtszeit ist die Zeit einmal innezuhalten - Zeit auch um vielleicht neue Ziele anzusteuern. Für die freiwillige Unterstützung vieler Bürger unseres Ortes bei der Sanierung der „Viehbrücke“ möchten wir uns hiermit nochmals ausdrücklich bedanken. Wir wünschen ein friedvolles Weihnachtsfest, Zeit zur Entspannung, Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge, ein faires Miteinander sowie ein gesundes und glückliches neues Jahr.

Ihr CDU Ortsverband Gräfenroda

Arbeiterwohlfahrt

Den Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt des Ortsvereins Gräfenroda werden zu ihren Geburtstagen im Monat Januar 2018 die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen und ihnen viel Gesundheit und Wohlergehen gewünscht:



Veranstaltungsplan der AWO-Ortsgruppe Gräfenroda für den Monat Januar 2018

für alle AWO-Mitglieder und interessierte Gäste:

Alle Veranstaltungen in der AWO-Begegnungsstätte, in der Bahnhofstraße 5, beginnen um 14 Uhr.

Die Begegnungsstätte ist bis 05.01.2018 geschlossen.

- | | |
|------------|--|
| 11.01.2018 | Begrüßung im neuen Jahr, gemütlicher Nachmittag mit Spiel und Spaß, Kaffee und Kuchen
Vortrag Herr Seyfert |
| 18.01.2018 | Unterhaltung bei Kaffee und Kuchen mit Spiel und Spaß |
| 25.01.2018 | gemütlicher Nachmittag mit Spiel und Spaß, Geburtstagsfeier für die Monate November, Dezember 2017 und Januar 2018 |

Sonstige Mitteilungen

Frohes Fest

Was Weihnachten ist, haben wir fast vergessen
Weihnachten ist mehr als ein festliches Essen.

Weihnachten ist mehr als Lärmen und Kaufen, durch neonbeleuchtete Straßen laufen. Weihnachten ist: Zeit für die Kinder haben, und auch für Fremde mal kleine Gaben. Weihnachten ist mehr als Geschenke schenken. Weihnachten ist: Mit dem Herzen denken. Und alte Lieder beim Kerzenschein - so soll Weihnachten sein!



Ich möchte mich bei Ihnen allen, die auch in diesem Jahr wieder die Angebote der Bibliothek und der VHS Arnstadt-Ilmenau so rege genutzt haben, bedanken. Ein besonders großes Dankeschön gilt den vielen Buchspendern und Frau Christel Schmidt von der AWO-Begegnungsstätte für die tatkräftige Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen.

Vom 15. Dezember 2017 bis 5. Januar 2018 ist die Bibliothek geschlossen.

Ich freue mich Sie dann im nächsten Jahr mit neuen Angeboten begrüßen zu können.

**Petra Neumann
Bibliothek Gräfenroda**

Instandsetzung „Viehbrücke“ Gräfenroda

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Gräfenroda und Umgebung,

überwältigt von der Spendenbereitschaft vieler Gräfenrodaer aber auch Frankenhainer Bürgerinnen und Bürger sowie Bürger der umliegenden Orte und ansässiger Firmen sowie Institutionen möchten wir uns auf diesem Wege vielmals bedanken.

Was lange währt, wird gut!

Folgende Arbeiten konnten Dank Ihrer Spenden und unter tatkräftiger Hilfe vieler interessierter Bürger ausgeführt werden:

- Rodungsarbeiten und Freimachen des Baufeldes
- Abbruch der alten, maroden Brückenüberbauten
- Sanierung der Widerlager und Pfeiler
- Aufbetonieren und Herstellen der neuen Lagerblöcke auf den Widerlagern
- Herstellung der neuen Überbauteile aus Stahl
- Korrosionsschutzarbeiten für die Brückenteile

Leider müssen wir vorerst die Arbeiten unterbrechen.

Witterungsbedingt können bestimmte Bauabschnitte, wie beispielsweise das Aufbringen eines rutschfesten Belages auf den Stahlblechen, nicht ausgeführt werden.

Außerdem ist die Zufahrt zur Brücke infolge von Rodungsarbeiten des Forstes im Kirchholz nicht möglich. Hier müssen wir erst die Instandsetzung des Weges nach der Holzernte abwarten.

Um trotzdem die Zeit zu nutzen werden wir in Kürze mit der Anfertigung der Geländer beginnen und versichern Ihnen, dass Anfang 2018 die Viehbrücke wieder so hergestellt ist, dass Fußgänger und Radfahrer sie ohne Gefahr sicher benutzen können. Spendenquittungen können Gräfenrodaer Bürgerinnen und Bürger am Montag und Mittwoch von 10 bis 12 Uhr im Fremdenverkehrsbüro abholen, am Donnerstag erfolgt die Ausgabe durch den Bürgermeister in dessen Sprechstunde.

Wir wünschen Ihnen allen eine besinnliche Adventszeit, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches Jahr 2018.

Heimatverein Gräfenroda
Karola Eschrich

CDU Ortsverband
Günther Meister

IBAN: DE 448405101150003665

BIC: HELADEF1ILK





Gemeinde Liebenstein

Allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Liebenstein wünsche ich ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest und einen glücklichen und erfolgreichen Start ins neue Jahr 2018!

Ich danke allen Bürgerinnen und Bürgern, allen Mitgliedern von Vereinen und allen die sich auch 2017 engagiert für unseren Ort eingesetzt haben. Ich danke allen, die helfen Liebenstein als Gemeinde lebenswert zu bewahren und sich mit kleinen oder großen Taten dem Gemeinwohl widmen. Macht weiter so, auch in 2018. Das wird die Seele unseres Ortes erhalten. Wir haben in diesem Jahr wieder viel Traditionelles bewahrt und schöne Feste gefeiert. Wir haben aber auch gemeinsam viel geschafft und einiges begonnen. Die Hauptstraße hat eine neue Beleuchtung erhalten und der Ausbau der Straße und der Gehwege ist auf den Weg gebracht. Für 2018 werden wir Kraft brauchen um das Begonnene fortzusetzen und zu beenden. Um Kraft zu sammeln wünsche ich uns allen für die kommenden Wochen eine ruhige Zeit der Besinnung, aber auch der fröhlichen Feste. Der Alltag holt uns im neuen Jahr schnell wieder ein.



**Ihr Bürgermeister
Jörg Becker**



Altersjubiläen

**Gratulation und Wohlergehen
zu nachfolgendem Geburtstag**



**Jörg Becker
Bürgermeister**



Vereine und Verbände

Der Liebensteiner Rasselbockverein

möchte sich hiermit bei allen Gästen, Freunden und Sponsoren für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2017 bedanken.

Wir bedanken uns besonders bei den zahlreichen Gästen, die unsere Feste erst zu schönen Festen gemacht haben. Die mit ihrer guten Laune und Stimmung zum Gelingen der Feste beigetragen haben.

Wir bedanken uns bei allen, die uns beim Wettbewerb um den Verein des Monats unterstützt haben und uns ihre Stimme gaben. Bei der Sparkasse Gräfenroda, die mit dem Verkauf der Kalender 2018 auf uns aufmerksam gemacht hat und uns somit neue Vorhaben ermöglicht.

*Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest,
ein paar Tage Ruhe, Zeit für sich, für die Familie, für Freunde.
Zeit, um Kraft zu sammeln für das neue Jahr.*

Ein Jahr ohne Angst und große Sorgen, mit so viel Erfolg, wie man braucht, um zufrieden zu sein, und nur so viel Stress, wie man verträgt, um gesund zu bleiben, mit so wenig Ärger wie möglich und so viel Freude wie nötig.

In diesem Sinn bleiben Sie gesund bis wir uns dann wiedersehen.

Wir laden herzlich ein zum Weihnachtstanz nach Liebenstein. Am 25. Dezember um 20.00 Uhr in den Saal der Familie Dornheim.

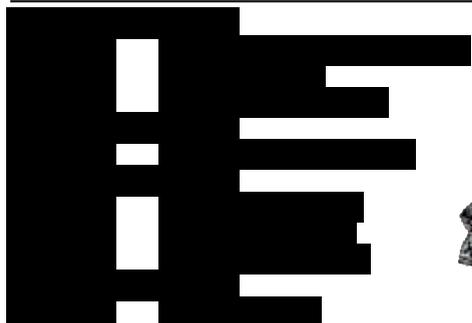


Der Liebensteiner Rasselbockverein

Stadt Plaue

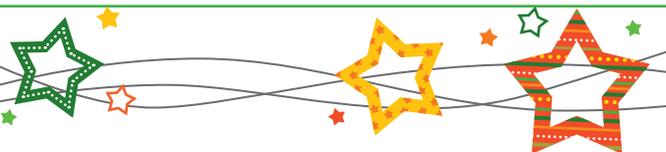
Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen



Jörg Thamm
Bürgermeister

Vereine und Verbände



Jagdgenossenschaft Plaue

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Plaue
wünscht allen Jagdgenossen
sowie allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Plaue

**ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest
sowie ein glückliches, gesundes neues Jahr**

**Andreas Ströhl
Jagdvorsteher**



Antennenverein Plaue

Der Vorstand des Antennenvereins Plaue e. V.
wünscht allen Mitgliedern sowie allen
Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Plaue

**ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.**

**Frank Bauersfeld
Vorsitzender**

FSV Plaue

Der FSV Grün-Weiß Plaue 96 e. V.
wünscht seinen Mitgliedern und Fußballfreunden
sowie allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Plaue

**ein schönes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.**

Der Vorstand



Nachbargemeinden

Berufsorientierung konkret

Kooperation IL-Metronic und Regelschule Geraberg

Am 2. November war es soweit. Wir durften die Schüler- und Jugendwerkstatt in der Firma IL-Metronic in Ilmenau in Beschlag nehmen.

Zur Feier des Tages waren außer der Geschäftsleitung von IL-Metronic und unserer Schule auch Vertreter des Wirtschaftsministeriums, der IHK, des Schulamtes, der Stadt Ilmenau auch Schulleiter verschiedener Ilmenauer Schulen anwesend.

Da wir auch für die musikalische Umrahmung verantwortlich waren, haben wir aus der Schule unsere Cajons und andere Musikinstrumente mitgebracht. Nach unserem Auftritt begann der offizielle Teil. Hier erhielten die Gäste wichtige Informationen zum Unternehmen sowie zur Entstehung und den Zielen der Schülerwerkstatt. Uns soll die Arbeit mit Metall nähergebracht werden und vielleicht entsteht ja auch der eine oder andere Berufswunsch.

Im Moment steht für uns natürlich das erste Produkt im Vordergrund - der Grill! Herr Rath stellte allen Gästen den kleinen Grill vor, den wir in der nächsten Zeit bauen werden.

Anschließend durften wir unsere Werkzeuge in Empfang nehmen und einräumen.

Auch die Presse war an Ort und Stelle, sogar ein Kameramann vom MDR.

Am Ende der Veranstaltung gab es Bratwürste vom Grill.

Wir Schüler der 8 P danken allen Organisatoren für die tolle Veranstaltung und freuen uns auf die Praxistage bei IL-Metronic.



Nach Redaktionsschluss eingegangen

Nacht-Spezial und traditionelle Adventsausstellung

Frankenhain. Die Frankenhainer Modelleisenbahner laden am 22.12.2017 in der Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr zu einem Nacht-Spezial der Modelleisenbahn in ihren Vereinsräumlichkeiten ein. Die Modelleisenbahner haben sich in diesem Jahr intensiv mit dem Ausbau der Beleuchtungen auf ihrer Vereinsanlage beschäftigt. Gemeinsam mit Familie und Kindern können Sie die Welt der Modellbahn bei Nacht bestaunen.

Am folgenden Tag, den 23.12.2017 in der Zeit von 10:00 bis 17:00 Uhr laden die fleißigen Bastler zu ihrer traditionellen Adventsausstellung ein. Auch der alljährliche Stammgast, der Weihnachtsmann, wird vor Ort sein. An diesem Tag wird auch ein Stück der Thüringer Modelleisenbahngeschichte präsentiert. Eine Modellbahn aus den 50er Jahren und die Technik von heute stehen sich gegenüber. Bei Spiel und Spaß, lässt sich ein schöner Tag in Frankenhain verbringen.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Es freuen sich auf Ihren Besuch
Die Mitglieder des Frankenhainer Modellbahnclubs







ZELTGAUDI
APRÉS SKI 
PARTY

16 | DEZ | 2017
 Gräfenroda | Alte Lache
 21:00 Uhr

← **APRÉS SKI Hits | 80er** →
90er

1 Gratis Glühwein bis 22:30 Uhr



Wir wünschen allen Bürgern, Freunden und
 Unterstützern

ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen Guten
 Rutsch ins neue Jahr.

Die Kameradinnen und Kameraden Ihrer
 Freiwilligen Feuerwehr und die Mitglieder des
 Feuerwehrvereins Frankenhain



Wir laden Sie herzlich ein
 zum traditionellen

„Heilig Abend am Schwedenfeuer“

Der Weihnachtsmann kommt!!!

15.00 Uhr
 am Glasmuseum

Für Glühwein und Unterhaltung ist bestens gesorgt!

Gemeinde Gehlberg

Geschenke die der Weihnachtsmann am Heilig Abend
 überreichen soll, können vom 18.12. - 22.12.2017 in der
 Touristinformation abgegeben werden!

